

(Präsident.)

(A) Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Bürgermeister Wilisch.

Berichterstatter Bürgermeister Wilisch: Meine hohen Herren! über die vorliegende Petition, worin darum nachgesucht wird, den weiblichen Personen das Gemeindegewahlrecht zu verleihen, ist ein schriftlicher Bericht erstattet worden. Darin hat alles das, was zur Begründung des Gesuches ausgeführt wurde, wörtliche Aufnahme gefunden, so daß von einer speziellen Wiedergabe hier wird Abstand genommen werden können.

Das Hauptgewicht für die Forderungen der Gesuchstellerinnen wird auf die erhöhte Bedeutung des Weibes im wirtschaftlichen Leben unseres Volkes gelegt, insbesondere auf die mehr und mehr anwachsende Zahl der im Erwerbaleben stehenden Frauen. Sie könnten und müßten verlangen, ihre eigenen Interessen in der Gemeinde vertreten zu können, da gerade dort die wirtschaftliche Stellung des einzelnen in besonders hohem Maße ausschlaggebend sei. Die Ausschließung der Frau von den Gemeindegewahlkörpern und vom tatkräftigen Gemeindegewahlbediente bedeute für die Gemeinden selbst eine schwere Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen und werde überdies von den Frauen als eine herbe Ungerechtigkeit empfunden.

(B) Das letztere mag bei einzelnen geistig besonders hochstehenden Frauen, bei den Pionieren in dem Kampfe um eine allmähliche Erweiterung der Frauenrechte in Staat und Gemeinde wie in Haus und Beruf der Fall sein. Allein von der weiblichen Bevölkerung im allgemeinen wird es sich schwerlich sagen lassen. Es will auch grundsätzlich nicht unbedenklich fallen, das Schwergewicht für die Erlangung politischer Rechte und für deren Ausübung auf das Wirtschaftsleben und die Zahl der einzelnen Erwerbsgruppen im Volke zu legen. Wie das Verlangen, die große Masse der arbeitenden Bevölkerung als den maßgebenden Faktor in Staat und Gemeinde hinzustellen, nicht gutgeheißen werden kann, so wird auch der darauf sich stützende Gedanke, daß diese Gemeinschaften nur den Zweck hätten, für das wirtschaftliche Wohl der ihr angehörigen Glieder zu sorgen, zurückgewiesen werden müssen. Und wenn nun die Petenten offenbar davon ausgehen, daß den einzelnen Interessentengruppen politische Rechte zu verleihen seien, damit sie für sich Vorteile wirtschaftlicher Art erkämpfen können, gleichviel, ob dies für die anderen Berufsstände nachteilig ist oder dem Ganzen zum Schaden gereicht, so wird man diesen Standpunkt, wie gesagt, schon deshalb beanstanden müssen, weil er offenbar der Boden ist, auf dem die materialistische Richtung unserer Zeit

und eine immer weitergehende Demokratisierung aller unserer Staatseinrichtungen nur begünstigt werden würde, was nicht erwünscht sein kann.

Ganz gewiß erfordert die neue Zeit neue Ziele, und auch die Frauenbewegung wird unaufhaltsam ihren Weg gehen. Allein es fragt sich doch noch sehr, ob wir jetzt in Deutschland schon so weit sind, um ohne Gefährdung des öffentlichen Wohles der gesamten weiblichen Bevölkerung die gleichen politischen Rechte in der Gemeinde einräumen zu können wie der männlichen Bevölkerung.

Die Petition macht auch keinerlei Unterschied zwischen verheirateten und unverheirateten Frauen. Es erscheint mir aber doch sehr zweifelhaft, ob den verheirateten Frauen die Unabhängigkeit und diejenige Selbständigkeit innewohnt, die zur Ausübung der vollen Gemeindegewahlrechte nötig erscheint. Nun wird man zwar den unverheirateten weiblichen Personen wenigstens insoweit, als sie im selbständigen Erwerbaleben stehen, die erforderliche „Selbständigkeit“ im Sinne des Gesetzes, zumal dieser Begriff in Sachsen eine ziemlich weitgehende Auslegung erfahren hat, nicht absprechen können. Immerhin wird man sagen müssen, daß es auch bei diesen Frauen zurzeit an demjenigen Interesse zumeist noch fehlt, das zu einer erfolgreichen Betätigung im öffentlichen Leben der Gemeinden und des Staates erforderlich ist.

Es wird ja zuzugeben sein und kann anerkannt werden, daß die Frauenfrage, und zwar nicht bloß in bezug auf Erziehung, Bildung und Beruf des Weibes, sondern auch in Beziehung auf die Stellung der Frau im öffentlichen Leben, mehr und mehr aktuell geworden ist und daß auch das Wahlrecht der Frau ein geeignetes Mittel sein kann, um einerseits den gesetzlichen Schutz der Frau, insbesondere der Mutter, des Kindes und der Familie, zu verbessern und andererseits das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und des Pflichtentwerfes gegenüber der Allgemeinheit bei dem Weibe zu kräftigen und zu beleben. Allein das vermag doch die mancherlei Bedenken nicht zu heben, die der von den Petenten erstrebten völligen Gleichheit der Geschlechter in Ausübung sozialer Funktionen und politischer Rechte offenbar entgegenstehen.

Ihre Deputation, meine geehrten Herren, hat diese Bedenken in dem schriftlichen Berichte im allgemeinen gekennzeichnet, ist aber selbstverständlich weit davon entfernt anzunehmen, daß sie damit auch nur annähernd die Frage erschöpft hätte. Im übrigen hätte sie auch mit dem ablehnenden Standpunkte zu rechnen, den die Königl. Staatsregierung zu der aufgeworfenen Frage einnimmt, da anerkannt werden muß, daß deren Lösung nur im Wege der Gesetzgebung möglich wäre und daß in der Tat eine tiefeinschneidende Abänderung des gesamten